

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 6. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Februar 2024)

zum Thema:

Leerstand im Schöneberger Norden: Ehemaliges Hotel Sylter Hof

und **Antwort** vom 23. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Februar 2024)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Herrn Abgeordneter Sebastian Walter (GRÜNE)
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18173

vom 6. Februar 2024

über Leerstand im Schöneberger Norden: Ehemaliges Hotel Sylter Hof

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher den Bezirk gebeten Antworten zu geben, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat von Berlin übermittelt wurden.

Frage 1:

Auf dem Grundstück Kurfürstenstraße 116, 10787 Berlin (Schöneberg Nord) steht der ehemalige Sylter Hof seit längerem leer und verfällt zusehends. Seit wann und aus welchem Grund steht das ehemalige Hotel nach Kenntnis des Senats leer? Wie sind die Eigentumsverhältnisse auf dem Grundstück Kurfürstenstraße 116, 10787 Berlin?

Antwort zu 1:

Dem Bezirksamt liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Eigentümerin des Grundstücks Gemarkung Schöneberg, Flur 82, Flurstück 61/54, Kurfürstenstraße 114, 115, 116 ist die Grundstücksgesellschaft Grunewald mbH & Co. KG.

Frage 2:

Ist dem Senat bekannt, wie der aktuelle Planungsstand für das Grundstück Kurfürstenstraße 116, 10787 Berlin ist? Welche Maßnahmen werden angesichts des Leerstands ergriffen? Liegt hier ein Verstoß gegen das Zweckentfremdungsverbotsgesetz vor?

Antwort zu 2:

In den Jahren 2021 und 2022 fanden Bauberatungen statt, die aber nicht zum Abschluss gebracht wurden. Seitdem liegen dem Bezirksamt keine Informationen zum Sylter Hof vor. Da es sich bei einem Hotel nicht um Wohnraum im Sinne des Zweckentfremdungsverbots-Gesetzes handelt, liegt insoweit auch kein Verstoß vor.

Berlin, den 23.02.2024

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen